



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1367 I
22.01.2021

Unser Zeichen
B2-1461-8-21

München
17.02.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 20.01.2021 be-
treffend Fragen im Zusammenhang mit der Besetzung der Verwaltungsräte
und der Verbandsversammlungen der Sparkassen in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

*In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsver-
sammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der je-
weiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem
Gremium mit der Begründung des Fehlens fachlicher Eignung verweigert?*

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierüber keine
Zahlen vor. Eine Abfrage aller Sparkassenzweckverbände wäre mit einem unver-
hältnismäßigen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden gewesen und un-
abhängig davon auch in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der
Schriftlichen Anfrage nicht möglich gewesen.

Allgemein kann allerdings angemerkt werden, dass Fragen der fachlichen Eignung regelmäßig bereits vor den konstituierenden Sitzungen der Sparkassenzweckverbände bei den Trägermitgliedern erörtert bzw. abgeklärt werden. Hierfür gibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Vorfeld der konstituierenden Sitzungen der Sparkassenzweckverbände allgemeine Hinweise zu den Anforderungen an die weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen heraus. Diese werden über die Regierungen, die auch als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die Träger und deren Mitglieder verteilt. Zusätzlich berät auch der Sparkassenverband Bayern seine Mitglieder, zu denen auch die kommunalen Träger der Sparkasse gehören.

zu 2.:

In wie vielen Fällen wurde in den konstituierenden Sitzungen von Verbandsversammlungen Personen, die von den Trägern der Sparkassen als Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, die Mitgliedschaft in dem Gremium mit der Begründung der Besorgnis möglicher Interessenskonflikte/Pflichtenkollisionen verweigert?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist insoweit ein aktueller Fall bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 1 verwiesen.

zu 3.:

In wie vielen Fällen haben sich Vorsitzende von Verbandsversammlungen von sich aus an die jeweils zuständigen Stellen in den Bezirksregierungen gewandt, um Personen, die von den Trägern der Sparkasse als Mitglieder in deren Verbandsversammlung benannt worden waren, im Hinblick auf ihre Eignung bezüglich der fachlichen Kompetenz wie auch des Ausscheidens möglicher Interessenskonflikte/Pflichtenkollisionen prüfen zu lassen?

Hierzu hat eine Abfrage bei den Regierungen ergeben, dass sich bei der aktuellen Neubesetzung der Gremien im Jahr 2020 fünf Zweckverbandsvorsitzende bzw. stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende an die Regierungen gewandt haben, um die Eignung von Personen, die von den Trägern der Sparkasse als Mitglieder für die Verbandsversammlung benannt worden waren, bezüglich der fachlichen Kompetenz wie auch des Ausscheidens möglicher Interessenskonflikte/Pflichtenkollisionen prüfen zu lassen.

zu 4.:

Gab es Fälle, in denen ursprünglich für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten vorgesehene Stadt-, Gemeinde- oder Kreisräten die Mitgliedschaft im jeweiligen Verwaltungsrat verweigert wurde mit der Begründung fehlender fachlicher Eignung bzw. möglicher Interessenskonflikte/Pflichtenkollisionen?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind lediglich einzelne Fälle bekannt geworden.

zu 5.a):

Gab es in den letzten 20 Jahren Fälle, in denen es zu formalen Einwendungen (Rechtsaufsichtsbeschwerden und/oder Klagen) gegen Entscheidungen der Bezirksregierungen bzw. gegen nachgelagerte Beschlüsse von Verbandsversammlungen bzw. im Falle von „Nur-Stadt- oder Kreissparkassen“ von Stadträten oder Kreistagen bezüglich der Besetzung von Posten in den Gremien Verbandsversammlung und/oder Verwaltungsrat kam?

Eine Abfrage bei den Regierungen hat ergeben, dass es seit 2014 – vorhergehende Zeiträume waren aus zeitlichen Gründen nicht durchgängig recherchierbar – eine entsprechende Klage sowie zwei Rechtsaufsichtsbeschwerden gegeben hat.

zu 5.b):

Um welche Fälle handelte/handelt es sich dabei?

Die Klage richtet sich gegen einen Sparkassenzweckverband wegen der Annahme von Inkompatibilität aufgrund von Interessenskollisionen. Bei einer Rechtsaufsichtsbeschwerde ging es um eine Entscheidung einer Zweckverbandsversammlung bei der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Gegenstand der anderen Rechtsaufsichtsbeschwerde war das Procedere bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Verbandsversammlung des Zweckverbands im Gremium eines Verbandsmitglieds.

zu 6.a):

Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Versicherungswirtschaft?

zu 6.b):

Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen der Absatz-Finanzierung?

zu 7.:

Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Unternehmen, die Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuches halten an weiteren Unternehmen, welche Sparanlagen oder Depositen annehmen bzw. gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, bzw. die in anderer Art verbunden sind mit derartigen Unternehmen?

zu 8.:

Wie viele der annähernd 800 Mitglieder in den Verwaltungsräten der bayerischen Sparkassen und der noch deutlich höheren Anzahl an Mitgliedern in den Verbandsversammlungen bayerischer Zweckverbands-Sparkassen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG, also von Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben, mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln, Finanzanlagenvermittler nach § 34 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden, Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und

Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.a) bis 8. gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierüber keine Zahlen vor. Eine Abfrage aller Sparkassenzweckverbände wäre mit einem unverhältnismäßigen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden gewesen und unabhängig davon auch in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär